



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. August 2011

Nummer 34

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b> 269	
209 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) 269	
210 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 269	
211 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet Baarbach / Beilbach 270	
	212 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Ems im Bereich der Einmündung der Bever durch die Bezirksregierung Münster 270
	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> 271
	213 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien 152 - 159 im Stadtverkehr Steinfurt 271
	214 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 188 (Horstmar - Borghorst) 271
	215 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 272

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 209 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Firma Becker-Prünke Grundbesitz- und Beteiligungs-GmbH, August-Becker-Str. 10, 45711 Datteln, hat den Rückbau des Gleisanschlusses, angeschlossen über die Anschlussweiche 117 an den Bahnhof Datteln der DB Netz AG beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVP.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP wird gemäß § 3a UVP festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 16. August 2011

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Az. 25.17.01.04 (5/2010)

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 269

#### 210 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.08.2011  
Az.: 500-53.0012/11/0109203-0001/0004.V

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Calcis Lienen GmbH & Co. KG mit Datum vom 05.08.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.2 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein:

Beschreibung der Änderung	(Zukünftige) Kapazität
Kapazitätserhöhung Schachtofen I	120 t Branntkalk pro Tag
Kapazitätserhöhung Schachtofen II	120 t Branntkalk pro Tag
Kapazitätserhöhung Schachtofen III	120 t Branntkalk pro Tag
Stilllegung des Schachtofen IV und Umbau zum Stückkalksilo	
Neubau eines Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativ-Ofens (GGR-Ofen) mit eigenem Filter	400 t Branntkalk pro Tag
Neubau eines Braunkohlenstaubsilos (BKS-Silo) zur Versorgung der Schubtschöfen V und VI und des GGR-Ofens	600 m <sup>3</sup>
Ertüchtigung des bisherigen Ofenfilters durch Wechsel der Filtermedien und einer neuen differenzdruckgesteuerten Abreinigung	

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49536 Lienen, Holperdorper Straße 47 (Gemarkung Lienen, Flur 12, Flurstück 154), errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 05.08.2011 in der Zeit vom 29.08.2011 bis einschließlich 12.09.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Gemeindeverwaltung Lienen, Zimmer 3, Hauptstr. 14, 49536 Lienen – Dienststunden: Mo. – Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Mo. – Mi. 13.30 Uhr – 15.30 Uhr und Do. 13.30 Uhr – 17.30 Uhr.
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Raum 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Baurecht, zum Immissionsschutz, zum Landschaft- und Artenschutz und zum Treibhaus-Emissionshandelsgesetz ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Uwe Radtke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 269-270

## 211 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet Baarbach / Beilbach

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Baarbach von der Mündung in den Axtbach bis km 10,9 und für den Beilbach von der Mündung in den Axtbach bis km 8,1 ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet Baarbach / Beilbach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109, in der Zeit von

**Montag, dem 05.09.2011, bis Montag, dem 19.09.2011 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr,**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Baarbach / Beilbach wird hiermit bekannt gegeben

Münster, den 17.08.2011

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-010/2011.0001

Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 270

## 212 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Ems im Bereich der Einmündung der Bever durch die Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster  
Az: 54.09.01.01-013/2011.0001

48147 Münster, den 18.08.2011

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6, hat mit Antrag vom 28.06.2011 die Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Ems im Bereich der Einmündung des Bever beantragt. Die Maßnahmen umfassen die naturnahe Umgestaltung und die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es handelt sich um ein

Vorhaben zum Gewässerausbau nach §§ 67/68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“ zuzurechnen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6, vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 270-271

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**213 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien 152 - 159 im Stadtverkehr Steinfurt**

Die Genehmigungen nach §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die nachstehend aufgelisteten Buslinien im Stadtverkehr Steinfurt sollen mit Wirkung zum 22.08.2012 für die Geltungsdauer bis einschließlich 31.07.2020 als Linienbündel neu erteilt werden.

Liniennummer	Linienverlauf
152	Burgsteinfurt-Hollich - Burgsteinfurt, Bismarckschule
153	Borghorst, Wilmsberg - Borghorst, Kardinal-v.-Galen-Schule
154	Borghorst, Ostendorf - Borghorst, Marienschule
156	Borghorst, Grottenkamp - Borghorst, Regenbogenschule
157	Burgsteinfurt, Sellen - Burgsteinfurt, G.-Ludwig-Schule
158	Burgsteinfurt, Veltrup - Burgsteinfurt, Willibrordsschule
159	Burgsteinfurt, Kreuzstiege - Borghorst, EKS und zurück

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, dieses Linienbündel eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h., ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

**26.08.2011 bis zum 07.10.2011**

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Steinfurt in Abstimmung mit der Stadt Steinfurt gewünschte Bedienungskonzept kann beim Kreis Steinfurt abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplanes insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
  - Umfang und Qualität des Angebotes
- bewertet.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 07.10.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigen-

wirtschaftlichen/kommerziellen Anträge für das Linienbündel gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Nach Ablauf der Frist gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Tel.: 02551/692783 oder unter [renate.schulte@kreis-steinfurt.de](mailto:renate.schulte@kreis-steinfurt.de).

Steinfurt, den 18.08.2011

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Im Auftrag



Franz Niederau  
Itd./ Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 271

**214 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 188 (Horstmar - Borghorst)**

Die Genehmigung nach §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie 188 (Horstmar - Borghorst) soll mit Wirkung zum 19.08.2012 für die Geltungsdauer bis einschließlich 01.06.2017 neu erteilt werden.

Die Linie 188 ist Bestandteil eines Linienbündels, dessen längst laufende Konzession am 01.06.2017 abläuft. Für dieses Linienbündel ist ein wettbewerbliches Verfahren geplant, das die Aufnahme der Verkehrsleistungen zum 02.06.2017 zum Ziel hat.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, den Linienverkehr der Linie 188 eigenwirtschaftlich/kommer-

ziell, d.h., ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

**26.08.2011 bis zum 07.10.2011**

einen Antrag an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Steinfurt gewünschte Bedienungskonzept kann beim Kreis Steinfurt abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplanes insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

bewertet.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 07.10.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt werden, wird der Aufgabenträger eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Nach Ablauf der Frist später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Tel.: 02551/692783, oder unter [renate.schulte@kreis-steinfurt.de](mailto:renate.schulte@kreis-steinfurt.de).

Steinfurt, den 18.08.2011

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
im Auftrag



Franz Niederau  
Lt. Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 271-272

**215 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0958602  
des Polizeibeamten Kamitter, Alexander  
ausgestellt von dem LZPD NRW  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 272







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster